

Gültigkeit der Bebauungspläne 1155 und 1069			
17.04.2013	Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen		Entgegennahme o. B.
Sitzung am	Gremium		Beschlussqualität
		DrucksNr.:	VO/0275/13/1-A öffentlich
Antwort auf Anfragen		Datum:	02.04.2013
		Fax (0202) E-Mail	563 8419 michael.foerster@stadt.wuppertal.de
		Bearbeiter/in Telefon (0202)	Michael Foerster 563 6696
		Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 105 - Bauen und Wohnen
		Geschäftsbereich	Stadtentwicklung, Bauen, Verkehr, Umwelt

Grund der Vorlage

Anfrage der Wählergemeinschaft für Wuppertal (WfW) nach der Gültigkeit der Bebauungspläne Nr. 1155 und Nr. 1069

Unterschrift

Meyer

Stellungnahme

Mit der Aufstellung der Bebauungspläne Nr. 1155 und 1069 sollte u.a. die Einzelhandelsentwicklung östlich des Zentrums Barmen gesteuert werden. Auslöser war ein Antrag für einen Lebensmitteldiscounter auf dem Grundstück des ehemaligen ARAG-Hauses an der Berliner Straße/Rauer Werth.

Der Antragsteller hatte daraufhin gerichtliche Schritte zur Zulassung seines Vorhabens eingeleitet. Das Oberverwaltungsgericht Münster hat mit Urteil vom 15.06.2012 dieser Klage statt gegeben. Eine Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundesverwaltungsgericht auf Revision des Klageverfahrens hatte keinen Erfolg. Somit ist das Urteil des Oberverwaltungsgerichtes NRW nun rechtskräftig.

Zu diesem Themenkomplex bittet die WfW um Beantwortung folgender Fragen:

1. Muss die Baugenehmigung für den SB-Markt an der Berliner Straße nun erteilt werden?

Antwort: Mit dem Urteil des Oberverwaltungsgerichtes NRW ist die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens bestätigt worden. Sofern auch alle bauordnungsrechtlichen Bedingungen (Brandschutz, Erschließung, Abstandsflächen, usw.) nachgewiesen werden können, hat der Antragsteller einen Anspruch auf Erteilung einer Baugenehmigung.

2. Sind die Bebauungspläne Nr. 1155 und Nr. 1069 hinfällig, oder müssen sie nur geändert werden?

Antwort: Der Bebauungsplan Nr. 1069 wurde nur bis zu einem Zwischenstand bearbeitet und durch den Bebauungsplan Nr. 1155 abgelöst. Somit hat der vorausgegangene Bebauungsplan Nr. 1069 keine rechtliche Wirkung. Der Bebauungsplan Nr. 1155, der ausschließlich Einzelhandelsaspekte bzw. den Schutz der umliegenden zentralen Versorgungsbereiche zum Inhalt hat, wurde am 21.12.2011 rechtsverbindlich. Nach dem Urteil des Oberverwaltungsgerichtes NRW sind die planerischen Festsetzungen für den Großteil des Plangebietes nicht mehr anzuwenden. Deshalb ist dieser Bebauungsplan als hinfällig in Bezug auf die vom OVG Nordrhein-Westfalen in seiner Entscheidung beurteilten Festsetzungen zu betrachten. Über die Frage der Ansiedlung von Einzelhandel hinaus wird seitens der Verwaltung derzeit kein Erfordernis für ein Bauleitplanverfahren gesehen, soweit eine geordnete städtebauliche Entwicklung nach § 34 BauGB gewährleistet ist.

3. Kommen auf die Stadt unter Umständen Entschädigungsleistungen zu?

Antwort: Die Beantwortung der Frage erfolgt im nicht öffentlichen Teil unter Drucksache Nr. VO/0275/13/1-B.